Einwohnergemeinde



Reglement

für die Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung

> (GRB 21.05.2008) (Änderungen GRB 15.12.2017)

Der Gemeinderat Konolfingen erlässt, gestützt auf

- Art 86 bis 88 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern
- Art. 15 der Gemeindeordnung ^{a)}

folgendes Reglement.

Zweck

Art. 1

Unter der Bezeichnung "Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung" besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne der Art. 86 bis 88 der kantonalen Gemeindeverordnung. Sie wird gespiesen durch Infrastrukturbeiträge der Grundeigentümer gemäss den abgeschlossenen Infrastrukturverträgen.

Die Mittel werden für die Verbesserung der Infrastruktur in der Gemeinde Konolfingen eingesetzt.

Einlagen und Entnahmen

Art. 2

Über Einlagen und Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

Rechnungsführung

Art. 3

Die Spezialfinanzierung wird über die Erfolgsrechnung ^{a)} geäufnet, und zwar durch Zahlung der Infrastrukturbeiträge.

Die Aufwendungen zu Lasten der Spezialfinanzierung sind jeweils der Erfolgsrechnung ^{a)} zu belasten und dieser durch eine Entnahme im gleichen Ausmass aus dem Spezialfinanzierungskonto wieder gutzuschreiben.

Geltungsbereich

Art. 4a)

Dieses Reglement ist gültig für alle altrechtlichen Spezialfinanzierungen, welche vor dem 1. April 2017 vertraglich vereinbart worden sind.

Inkrafttreten

Art. 5 a)

Dieses Reglement tritt durch Beschluss des Gemeinderates vom 21. Mai 2008 rückwirkend auf den 1. Mai 2008 in Kraft.

GEMEINDERAT KONOLFINGEN

Der Präsident Der Sekretär

sig. sig.

Peter Moser Hans Regez

Referendum (Art. 40 Abs. 1 Bst. c Gemeindeordnung)

Das Reglement ist vom 29. Mai 2008 bis 30. Juni 2008 (dreissig Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses durch den Gemeinderat) bei der Gemeinde Konolfingen, Abteilung Präsidiales, öffentlich aufgelegen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

3510 Konolfingen, 7. Juli 2008

Der Geschäftsleiter

sig.

Hans Regez

a) Änderungen vom Gemeinderat am 15. Dezember 2017 beschlossen und auf 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.